

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 29. Oktober 2009

Nr. 18

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Wahlbekanntmachung – Endgültiges Wahlergebnis im Bundestagswahlkreis 62 am 27. September 2009 S. 2- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 4. November 2009 S. 4- Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „Biberkiez“ in 14478 Potsdam S. 7- Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes am „Caputher Heuweg“ in 14478 Potsdam S. 8- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße“ S. 8- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 3. Änderung S. 9- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg, 3. Änderung S. 10 | <ul style="list-style-type: none">- Beschluss zur Verlängerung der Geltungsdauer der Städtebaulichen Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der Speicherstadt S. 11- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 30.04.2007 S. 11- Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Potsdam S. 12- Hinweisbekanntmachung S. 13- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz S. 13 <p>Ende des amtlichen Teils</p> <ul style="list-style-type: none">- Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010 S.14- Jubilare November 2009 S. 17 |
|--|---|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Wahlbekanntmachung

**Endgültiges Wahlergebnis
im Bundestagswahlkreis 62
am 27. September 2009**

Der Kreiswahlausschuss hat am 06.10.2009 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 62, Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II am 27.09.2009, ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

		Erststimmen	%	Zweitstimmen	%
Zahl der Wahlberechtigten:		239 221			
Zahl der Wähler:		174 226	72,8		
Ungültige Stimmen		4 387	2,5	3 560	2,0
Gültige Stimmen		169 839	97,5	170 666	98,0
davon	SPD	48 720	28,7	44 450	26,0
	DIE LINKE	48 515	28,6	43 354	25,4
	CDU	40 708	24,0	36 600	21,4
	FDP	12 356	7,3	17 986	10,5
	GRÜNE/B 90	16 479	9,7	18 279	10,7
	NPD	3 061	1,8	2 129	1,2
	MLPD	x	x	202	0,1
	BüSo	x	x	345	0,2
	DVU	x	x	939	0,6
	REP	x	x	269	0,2
	FWD	x	x	942	0,6
	Piraten	x	x	5 171	3,0

Damit hat Frau Andrea Wicklein (SPD) das Direktmandat für den Wahlkreis 62 erworben.

Potsdam, den 06.10.2009

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

**Endgültiges Ergebnis der Wahl
zum 5. Landtag Brandenburg
am 27. September 2009 in der
Landeshauptstadt Potsdam**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 19 hat am 05.10.2009 und der Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 21 und 22 hat am 06.10.2009 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 in der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Wahlkreis 19:

		Erststimmen		Zweitstimmen	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:		46 413			
Zahl der Wähler:		33 221	71,6		
Ungültige Stimmen		787	2,4	673	2,0
Gültige Stimmen		32 434	97,6	32 548	98,0
davon	SPD	9 214	27,7	10 660	32,1
	DIE LINKE	7 719	23,2	7 389	22,2
	CDU	9 648	29,0	7 310	22,0
	DVU	x	x	249	0,7
	GRÜNE/B 90	2 308	6,9	2 574	7,7
	FDP	2 004	6,0	2 859	8,6
	50 Plus	x	x	124	0,4

	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
DKP	x	x	54	0,2
REP	x	x	57	0,2
Die-Volksinitiative	x	x	54	0,2
NPD	615	1,9	513	1,5
RRP	350	1,1	255	0,8
FREIE WÄHLER	480	1,4	450	1,4
Stumpf	96	0,3	x	x

Damit wurde Frau Dr. Saskia Funck (CDU) im Wahlkreis 19 als Direktkandidatin gewählt.

Wahlkreis 21:

	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	62 342			
Zahl der Wähler:	47 901	76,8		
Ungültige Stimmen	1 257	2,6	831	1,7
Gültige Stimmen	46 644	97,4	47 070	98,3
davon				
SPD	14 749	31,6	16 255	34,5
DIE LINKE	12 893	27,6	11 326	24,1
CDU	7 675	16,5	7 083	15,0
DVU	x	x	244	0,5
GRÜNE/B 90	6 559	14,1	7 134	15,2
FDP	3 992	8,6	3 520	7,5
50 Plus	x	x	157	0,3
DKP	x	x	144	0,3
REP	x	x	67	0,1
Die-Volksinitiative	x	x	82	0,2
NPD	x	x	336	0,7
RRP	x	x	239	0,5
FREIE WÄHLER	776	1,7	483	1,0

Damit wurde Frau Klara Geywitz (SPD) im Wahlkreis 21 als Direktkandidatin gewählt.

Wahlkreis 22:

	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Zahl der Wahlberechtigten:	53 720			
Zahl der Wähler:	35 783	66,6		
Ungültige Stimmen	1 137	3,2	794	2,2
Gültige Stimmen	34 646	96,8	34 989	97,8
davon				
SPD	10 892	31,4	12 460	35,6
DIE LINKE	14 831	42,8	12 610	36,0
CDU	4 273	12,3	3 845	11,0
DVU	x	x	428	1,2
GRÜNE/B 90	2 061	5,9	2 212	6,3
FDP	1 624	4,7	1 818	5,2
50 Plus	x	x	175	0,5
DKP	x	x	125	0,4
REP	x	x	56	0,2
Die-Volksinitiative	x	x	68	0,2
NPD	x	x	510	1,5
RRP	x	x	238	0,7
FREIE WÄHLER	580	1,7	444	1,3
Gohlke	403	1,2	x	x

Damit wurde Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg (DIE LINKE) im Wahlkreis 22 als Direktkandidat gewählt.

Potsdam, den 06. Oktober 2009

Kümpel
Kreiswahlleiterin 19

Dr. Förster
Kreiswahlleiter 21/22

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und in den Ortsbeirat von Eiche

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Herr Carsten Herzberg, Frau Ute Grimm (Die Andere) und Herr Lutz Boede (Die Andere) legten ihre Mandate in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt zum 7.10.2009 nieder. Da Herr Prof. Dr. Wolfram Meyerhöfer und Herr André Falk auf ihr Mandat als Ersatzperson verzichteten, wurden für sie Frau Julia Laabs, Herr Christian Kube und Herr Gregor Voese in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Herr Prof. Dr. Peter Kosta legte sein Mandat als Ortsbeiratsmitglied in Eiche wegen Fortzuges aus Eiche zum 10.07.2009 nieder. Da Herr Matthias Anbuhl auf sein Mandat als Ersatzperson verzichtete, wurde Herr Alfred Wollenburg als die nunmehr nächstfolgende Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche der Landeshauptstadt Potsdam berufen.

Potsdam, 01. Oktober 2009

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

13. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.11.2009, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Gewerbeanmeldungen, Geografischer Mittelpunkt des Landes Brandenburg, Potsdam-Kalender, „Familie Grün“, Columbarium, Baumaßnahmen im Alten Rathaus, Öffentlicher Zugang der Uferlandschaft am Groß Glienicker See, Vermeidung von Durchgangsverkehr Am Alten Markt, Fußweg am Potsdamer Hauptbahnhof, Optimierung Bauvorhaben Humboldtbrücke, Erreichbarkeit des zukünftigen Hotels auf dem RAW-Gelände, Stadtteilbüro Potsdam West, eine Polizeiwache im Bereich Neu Fahrland, Fahrland und Groß Glienicke, Notquartiere in Potsdam, Schrankenschließzeiten Bahnhof Medienstadt,

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 29. Oktober 2009, eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 07. Oktober 2009 und deren Fortsetzung am 12. Oktober 2009/Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –

5.1 Aufhebung der Entgeltordnung der städtischen Schwimmbädern und Strandbäder sowie Bootsplätze der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.11.2001 zum 31.07.2009
09/SVV/0255 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

5.2 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)
09/SVV/0781 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

5.3 Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung
09/SVV/0849 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.4 Bebauungsplan Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3, Satzungsbeschluss zur ersten Änderung
09/SVV/0851 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.5 Bebauungsplan SAN – P 11 „Block 21 – Nordbereich“ Beschluss zur Änderung der Ziele der Planung und zur erneuten öffentlichen Auslegung
09/SVV/0852 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

5.6 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hans Otto Theater GmbH und Besetzung des Kuratoriums der Hans Otto Theater GmbH
09/SVV/0907 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

5.7 Besetzung des Aufsichtsrates der Hans Otto Theater GmbH
09/SVV/0403 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

5.8 Änderung von Gesellschaftsverträgen
09/SVV/0906 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtvordnete

6.1 Klimaanlage Plenarsaal
07/SVV/0970 Stadtvordnete B. Müller, Fraktion DIE LINKE, Stadtvordnete Knoblich, Fraktion SPD, Stadtvordnete Paulsen, Fraktion CDU, Stadtvordneter Wartenberg, Fraktion SPD, Stadtvordnete Drohla, Fraktion DIE LINKE

6.2 Änderung der Sanierungsziele Potsdamer Mitte
09/SVV/0057 Fraktion Bündnis90/Die Grünen; Fraktion CDU/ANW

- 6.3 Schnellstmögliche Behebung von Brandschutzmängeln an Potsdamer Schulen und Kitas
09/SVV/0061 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 6.4 Nachhaltigkeitsbericht 2008 der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0127 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 6.5 Nutzungsgebühr für das Potsdamer Frauenhaus
09/SVV/0142 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.6 Offener Architektenwettbewerb SAN P 13
09/SVV/0191 Fraktion CDU/ANW
- 6.7 Ausbau Seepromenade
09/SVV/0251 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.8 Willy-Brandt-Gedenktafel
09/SVV/0309 Fraktion SPD
- 6.9 Ruhender Verkehr in der Potsdamer Mitte
09/SVV/0354 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP/Familienpartei
- 6.10 Archäologische Untersuchung an der Alten Fahrt
09/SVV/0442 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.11 Fertigstellung des „Landtagsschlosses“
09/SVV/0445 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.12 Kauf des Seeufers, Uferweges und Potsdamer Teils des Groß Glienicker Sees
09/SVV/0469 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.13 Gedenktafel Hiroshima Platz
09/SVV/0471 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.14 Wirtschaftsförderrichtlinie
09/SVV/0485 Fraktion DIE LINKE
- 6.15 Karree Fachhochschule/Staudenhof
09/SVV/0509 Fraktion DIE LINKE
- 6.16 Einrichtung einer eigenen KIS-Internetseite
09/SVV/0533 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.17 Radweg zwischen Schlaatz und Stern
09/SVV/0595 Fraktion DIE LINKE
- 6.18 Stiftung „Freies Ufer am Griebnitzsee“
09/SVV/0596 Fraktion DIE LINKE
- 6.19 Feriengeld für Kinder aus ALG II-Bedarfsgemeinschaften
09/SVV/0601 Fraktion DIE LINKE
- 6.20 Ko-Finanzierung „geschlechtsbewusste Arbeit für Jungen und Männer“
09/SVV/0630 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.21 Beschleunigung Neubau einer Grundschule an der Pappelallee
09/SVV/0648 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD, Fraktion FDP/Familienpartei
- 6.22 Sitzungskalender 2010
09/SVV/0679 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StVv
- 6.23 Baustandards
09/SVV/0680 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.24 Transparente Finanzplanung
09/SVV/0696 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.25 Fallmanager Behindertenbelange
09/SVV/0713 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.26 Erweiterung der Innenstadt-Fußgängerzone
09/SVV/0719 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.27 Spielplätze in Potsdam
09/SVV/0723 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.28 Änderung des § 3 der Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0725 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.29 Wettbewerbe für Planungen und Bauvorhaben in der Auftraggeberschaft der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0746 Fraktion DIE LINKE
- 6.30 Ersatzstandort für die Sporthalle auf dem Unigelände im Park Babelsberg
09/SVV/0752 Gruppe Die Andere
- 6.31 Konzept zur Übertragung der Barcelona-Ziele auf die Natursteinpflasterstraßen in Potsdam
09/SVV/0758 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.32 Neubauvorhaben der Pro Potsdam
09/SVV/0766 Gruppe BürgerBündnis
- 6.33 Wohnungsbauförderung
09/SVV/0771 Fraktion DIE LINKE
- 6.34 Umsetzungskonzept zum Stadtentwicklungskonzept Wohnen für die Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0830 Fraktion DIE LINKE
- 6.35 Radweg am Neuen Garten
09/SVV/0831 Fraktion DIE LINKE
- 6.36 Stärkung des ländlichen Raums innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0835 Fraktion CDU/ANW
- 6.37 Gestaltung Köhler-Platz
09/SVV/0836 Fraktion CDU/ANW
- 6.38 Platz der deutschen Einheit
09/SVV/0837 Fraktion CDU/ANW
- 6.39 Elektromobilität fördern
09/SVV/0839 Fraktionen SPD, FDP/Familienpartei
- 6.40 Linden in der Seepromenade erhalten
09/SVV/0843 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen
- 6.41 Runder Tisch „Potsdamer Gewässer“
09/SVV/0844 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 6.42 Lärmschutz Nutheschneelstraße
09/SVV/0859 Fraktion DIE LINKE
- 6.43 Begleitkonzept Asylbewerberheim
09/SVV/0861 Fraktion DIE LINKE
- 6.44 Prioritäten Straßensanierung
09/SVV/0863 Fraktion DIE LINKE
- 6.45 Bericht zur Kultur- und Kreativwirtschaft in Potsdam
09/SVV/0865 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei, Fraktion SPD
- 6.46 Anwohnerparken in der Innenstadt
09/SVV/0869 Fraktionen FDP/Familien-Partei, CDU/ANW
- 6.47 Parkraumbewirtschaftung Innenstadt
09/SVV/0870 Fraktionen FDP/Familien-Partei, CDU/ANW

- 6.48 Biosphäre
09/SVV/0871 Fraktion FDP/Familien-Partei
neue Fassung vom 25.09.2009
- 6.49 Nachnutzung der Zeppelinstraße 189
09/SVV/0872 Fraktionen FDP/Familien-Partei, Bündnis 90/Die Grünen
- 6.50 Fußweg REWE-Markt Horstweg
09/SVV/0875 Fraktion SPD
- 6.51 Städtebaulicher Vertrag Nuthewinkel
09/SVV/0876 Fraktion SPD
- 6.52 Zuwendungsverträge 2010 – 2012
09/SVV/0887 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP/Familienpartei, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.53 Parkraumbewirtschaftung
09/SVV/0889 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP/Familienpartei
- 7 Anträge**
- 7.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2008
09/SVV/0916 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsanlagen
- 7.2 Namensgebung Potsdamer Schulen
09/SVV/0942 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 7.3 Bebauungsplan Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“, Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0943 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.4 Entsperrung von Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen nach § 8 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2009
09/SVV/0944 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 7.5 Straßenbenennung in 14469 Potsdam – B-Plan Nr. 12
09/SVV/0945 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.6 Straßenbenennung in 14473 Potsdam – ehem. RAW-Gelände
09/SVV/0988 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.7 3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung
09/SVV/0946 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 7.8 Bessere Information der Stadtverordneten
09/SVV/0951 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP/Familienpartei
- 7.9 Beschluss- und Festlegungskontrolle
09/SVV/0955 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.10 Reserven für Bauflächen
09/SVV/0953 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP/Familienpartei
- 7.11 Homepage Potsdams vielsprachig gestalten
09/SVV/0954 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.12 Ökologischer Mietspiegel
09/SVV/0956 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.13 Planungsrechtliche Einordnung Archiv
09/SVV/0959 Fraktion DIE LINKE
- 7.14 Verbesserung der Zusammenarbeit mit Potsdam-Mittelmark
09/SVV/0960 Fraktion DIE LINKE
- 7.15 Mittel Schiffbauergasse
09/SVV/0961 Fraktion DIE LINKE
- 7.16 Erhalt der Goethe-Schule als Gesamtschule
09/SVV/0963 Fraktion DIE LINKE
- 7.17 Zuwendungsbescheid zur Sanierung des Karl-Liebknecht-Stadions
09/SVV/0972 Fraktion DIE LINKE
- 7.18 Haltestelle Fahrländer See
09/SVV/0973 Fraktion CDU/ANW, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.19 Bahnhof Charlottenhof – Haltesignal und Barrierefreiheit
09/SVV/0974 Fraktion CDU/ANW
- 7.20 Förderung des freien Uferzugangs
09/SVV/0975 Fraktion DIE LINKE
- 7.21 Bestellung eines Stellvertreters des Hauptausschusses gem. § 49 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf
09/SVV/0976 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StV
- 7.22 Medienkompetenz
09/SVV/0952 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.23 Sanierung Ribbecke
09/SVV/0957 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 7.24 Umsetzungs- und Zeitplan weiterführende Schule Potsdamer Norden
09/SVV/0969 Fraktionen FDP/Familienpartei, SPD, CDU/ANW
- 7.25 Schulsport im Karl-Liebknecht-Stadion
09/SVV/0977 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei, CDU/ANW
- 7.26 Öffentliche Toilette im Park Babelsberg
09/SVV/0978 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 7.27 Stromanschluss für das Blockheizkraftwerk der Wohnungsbau-genossenschaft 1903
09/SVV/0979 Gruppe Die Andere
- 7.28 Mehr Transparenz am Luftschiffhafen
09/SVV/0984 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
- 7.29 Straßenreinigungssatzung 2010
09/SVV/0989 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 7.30 Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung)
09/SVV/0990 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.31 Bebauungsplan Nr. 110 „Wochenendhausgebiet Feldweg/Stichkanal“ OT Grube Beschluss zur öffentlichen Auslegung
09/SVV/0992 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.32 Bebauungsplan Nr. 111 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung Kanalbrücke“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung
09/SVV/0993 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

8 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister

- 8.1 Einheitliche bauliche- und Ausstattungsstandards für Schulen, KITAs und Horte
gemäß Beschluss: 08/SVV/0712 und MV 09/SVV/0346
- 8.2 Marketing und Management für den Integrierten Kultur- und Gewerbestandort Schiffbauergasse – Vorlage von Beschlussgrundlagen
gemäß Beschluss: 09/SVV/0171
- 8.3 Gestaltungsrat für Hochbauten in der Landeshauptstadt – hier: Ergebnisse der Bildung und Entwurf einer Geschäftsordnung
gemäß Beschluss: 09/SVV/0173
- 8.4 Information zum Einsparpotential beim Postversand durch private Anbieter
gemäß Beschluss: 09/SVV/0722
- 8.5 Bericht zum Ergebnis des Vergleichs der Kosten der Leistungen der Stadtwerke
gemäß Beschluss: 09/SVV/0394
- 8.6 Bericht über Gespräche mit Wasser-Taxi-Anbietern
gemäß Beschluss: 09/SVV/0466
- 8.7 Bericht zum Stand der Sicherung des öffentlichen Zugangs zum Fahrländer See und des Groß Glienicker Sees
gem. Beschluss: 09/SVV/0513
- 8.8 Erneuerung des Deckenbelags der Forststraße
gemäß Beschluss: 09/SVV/0692
- 8.8.1 Erneuerung des Deckenbelages der Forststraße
09/SVV/0919 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.9 Prüfbericht zur weiteren Nutzung der Sporthalle – Universität Potsdam
gemäß Beschluss: 09/SVV/0832

8.10 Fördermittel aus dem Parteienvermögen für Bildung, Sport und Spielplätze
gemäß Beschluss: 09/SVV/0762

8.10.1 Parteienvermögen für Bildung, Sport und Spielplätze
09/SVV/0985 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

8.11 Berichterstattung zum Monitoring Schulessen
gemäß Vorlagen 08/SVV/0885 und 09/SVV/0264

8.11.1 Abschlussbericht zum Monitoring Schulessen
09/SVV/0995 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

Nicht öffentlicher Teil

9 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.10.2009

10 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen

10.1 Übertragung von Grundstücken des Areals Luftschiffhafen auf die städtische Gesellschaft Pro Potsdam GmbH
09/SVV/0899 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht

11 Nicht öffentliche Anträge

11.1 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstück im Entwicklungsbereich „Block 27“ Yorckstraße 14/15
09/SVV/0927 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

11.2 Erwerb von Ufergrundstücken
09/SVV/0991 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „Biberkiez“ in 14478 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 27. Mai 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 am 4. Juni 2009, wird die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „Biberkiez“ in 14478 Potsdam vorgenommen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam
Flur 10
Flurstück 290 mit einer Fläche von ca. 3.098,0 m²

2. Begründung

Die Einziehung der Verkehrsfläche „Biberkiez“ erfolgt wegen Verlusts der Verkehrsbedeutung sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls. Nach Fertigstellung der Umgestaltung des Wohnhofs Biberkiez durch den „Arbeitskreis Stadtspuren“ wurden zusätzliche Stellplatzkapazitäten für die dort lebenden Anwohner sowie Grünanlagen geschaffen. Die Spielplatzanlagen wurden modernisiert und durch verkehrsberuhigende Maßnahmen der Durchgangsverkehr unterbunden. Dadurch wird eine deutliche Steigerung der Wohnqualität in diesem Bereich erreicht. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder jedem anderen Verwaltungsbereich einzulegen.

Potsdam, den 21. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes am „Caputher Heuweg“ in 14478 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 27. Mai 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 am 4. Juni 2009, die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche in der Straße „Caputher Heuweg“ in 14478 Potsdam vorzunehmen. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam

Flur 13

Flurstück 364 mit einer Fläche von ca. 677,0 m²

Flurstück 365 mit einer Fläche von ca. 4,0 m²

Flurstück 366 mit einer Fläche von ca. 18,0 m²

Flurstück 368 mit einer Teilfläche von ca. 1.860,0 m²

Gesamtfläche ca. 2.559,0 m²

2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung dieses Teilabschnittes erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls sowie wegen Verlusts der Verkehrsbedeutung. Durch die bereits umgesetzte Wohnumfeldverbesserung wird dieser Abschnitt des „Caputher Heuweg“ nicht mehr benötigt und an die dortigen Wohnungsunternehmen übertragen. Da zugunsten der Allgemeinheit Geh- und Fahrrechte grundbuchlich gesichert werden, wird der reguläre Straßenverkehr in diesem Abschnitt des „Caputher Heuweg“ durch die Einziehung nicht eingeschränkt. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbau-

last für die Stadt Potsdam. Der Hauptverlauf des „Caputher Heuweg“ ist von der Einziehung nicht betroffen.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie der Antrag und die Begründung zur beabsichtigten Einziehung können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
- donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam vorgebracht werden.

Potsdam, den 25. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.10.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in Babelsberg. Es wird begrenzt durch die Fritz-Zubeil-Straße im Süden und die Ulmenstraße im Osten. Im östlich angrenzenden Bereich liegt der VIP-Betriebshof. Das gesamte Gebiet wird durch drei große Hauptverkehrsstraßen, die Nuthestraße im Süden, die Wetzlarer Straße im Osten und die Großbeerenstraße im Norden, großräumig begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 220/24, 220/26 vollständig und einen Teil des Flurstücks 220/28 der Flur 10 der Gemarkung Babelsberg. Er wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: der südlichen Grenze der Flurstücke 558, 559, 560, 565, 566, Flur 10

im Osten: westliche Grenze der Ulmenstraße

im Süden: nördliche Grenze der Fritz-Zubeil-Straße

im Westen: der östlichen Grenze des Flurstücks 837, Flur 10

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha. Er ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Im Plangebiet wurde im Jahre 1998 ein Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter errichtet. Das Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist gewerblich geprägt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden zentrenrelevante Warensortimente der „Potsdamer Liste“ ausgeschlossen. Zentren-

relevante Randsortimente und untergeordnete Verkaufsstätten produzierender Gewerbe- und Handwerksbetriebe sind beschränkt zulässig. Das Ziel ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Grundlage dafür ist das von der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2008 beschlossene Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SW/0415).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung)
- Stellungnahme des Landesumweltamtes zu den vorhandenen geschützten Arten, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft/Hydrologie

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße“ und der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt :

vom 9. November bis 10. Dezember 2009

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Informationen: Frau Jung, Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 16. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 3. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.10.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 3. Änderung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ umfasst alle im rechtsverbindlichen Bebauungsplan und seinen Änderungen festgesetzten allgemeinen Wohngebiete, Mischgebiete und Gewerbegebiete.

Der räumliche Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ schließt südlich an die Neubausiedlung Drewitz und östlich an das Dorf Drewitz an. Im Norden wird er durch den Priesterweg und im Osten durch die Bundesautobahn 115 begrenzt.

Die eingeschränkten Gewerbegebiete befinden sich im östlichen Bereich des Bebauungsplans angrenzend zur Bundesautobahn 115. Die Mischgebiete befinden sich südlich des Priesterweges und der Ricarda-Huch-Straße sowie südlich des Schulkomplexes. An der Wendeschleife der Straßenbahndienststelle in der Ricarda-Huch-Straße befindet sich ebenfalls ein Mischgebiet. Die allgemeinen Wohngebiete befinden sich nördlich der Straße und des Grünzuges „Am Hirtengraben“ sowie begleitend an der Ricarda-Huch-Straße, der Marie-Juchacz-Straße und der Lise-Meitner-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 57 ha. Er ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans werden zentrenrelevante Warensortimente der „Potsdamer Liste“ in den Mischgebieten ausgeschlossen bzw. sind flächenbeschränkt in Form von Nachbarschaftsläden zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten sind im Rahmen der im WA zulässigen Läden nur Nachbarschaftsläden zulässig. In den eingeschränkten Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 erfolgt ein genereller Ausschluss von Einzelhandel. Dies dient der Vorhaltung der städtischen Gewerbegebiete für produzierende Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie einer langfristigen Flächensicherung. Ein weiteres Ziel ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Grundlage dafür ist das von der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2008 beschlossene Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SVV/0415).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt :

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung)
- Stellungnahme des Landesumweltamtes zu den vorhandenen geschützten Arten, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft/Hydrologie

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 3. Änderung und der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wesent-

lichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt:

vom 9. November bis 10. Dezember 2009

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Jung, Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

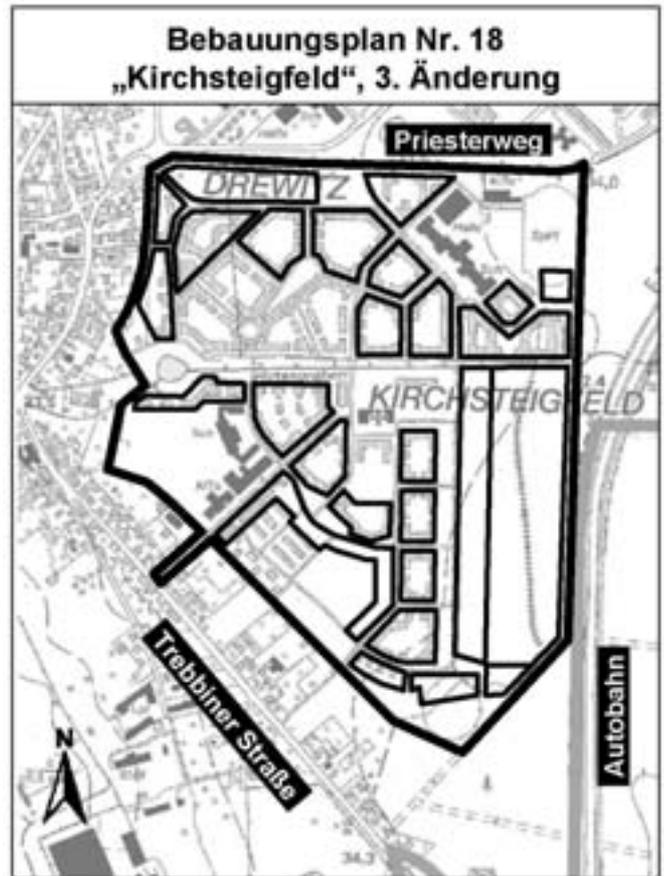
Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 16. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg, 3. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.10.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg, 3. Änderung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze des im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten Gewerbegebietes
- im Nordosten: Schlaatzweg
- im Südosten: westliche Straßenbegrenzungslinie des Horstwegs
- im Westen: westliche Grenze des im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten Gewerbegebietes

Der Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, umgeben von den Wiesenflächen der Nutheniederung. Das Gebiet ist durch die Stichstraße „Horstweg“ erschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha. Er ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans wird der Einzelhandel im festgesetzten Gewerbegebiet generell ausgeschlossen. Anlass der Planung ist es die Flächen der Gewerbegebiete für produzierende Gewerbe- und Handwerksbetriebe freizuhalten, um dem Mangel an Gewerbeflächen in der Landeshauptstadt Potsdam



entgegenzuwirken und langfristig Flächen zu sichern. Ein weiteres Ziel ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Grundlage dafür ist das von der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2008 beschlossene Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SVV/0415).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung)
- Stellungnahme des Landesumweltamtes zu den vorhandenen geschützten Arten, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft/Hydrologie

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg Schlaatzweg, 3. Änderung und der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern findet statt :

vom 9. November bis 10. Dezember 2009

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen:

Frau Jung, Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 16. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss zur Verlängerung der Geltungsdauer der Städtebaulichen Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der Speicherstadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.10.2009 folgende Beschlüsse gefasst (DS 09/SVV/0729):

- Die Geltungsdauer der Städtebaulichen Rahmenvereinbarung Speicherstadt wird bis zum 31.03.2010 verlängert
- Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob und in welchem Umfang Anschlussvereinbarungen zur Städtebaulichen Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der Speicherstadt erforderlich

lich sind. Die Anschlussvereinbarungen sind vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Billigung vorzulegen.

Potsdam, den 16. Oktober 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 30.04.2007

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 07. September 2009 (DS Nr. 09/SVV/0709):

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 30.04.2007 wird gemäß § 7 Ziffer 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister, Herrn Jann Jakobs, wird für die Wahrnehmung der nach Eigenbetriebsverordnung der Werkleitung des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“

obliegenden Aufgaben im Geschäftsjahr 2007 gemäß § 7 Ziff. 5 der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zum 30.04.2007 liegt im Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 Zimmer 226, vom 30. Oktober 2009 bis zum 6. November 2009 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache (Tel. 289/2801) dort eingesehen werden.

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Potsdam

– Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss –

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) i. V. m. § 5 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II S.101) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 12.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam (Entschädigungssatzung).

(2) Die Regelungen gelten für die Vertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses entsprechend.

§ 2 Grundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstauffalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstauffälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.

(2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, die in Form eines Sitzungsgeldes gewährt wird. Hiermit sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, umfasst.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung

- der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 50,00 Euro
- die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 25,00 Euro.

(2) Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses für dessen Mitglieder, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

(3) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 4 Verdienstauffall

(1) Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses, die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis, der Verdienstauffall in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten einschließlich der Sozialversicherungsabgaben erstattet. Bei selbständig bzw. freiberuflich Tätigen wird der infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstauffall auf Antrag und gegen Glaubhaftmachung erstattet. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstauffall ist auf 30 Euro pro Stunde begrenzt. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je

10 Minuten = 1/6 der Bruttolohnkosten). Der Verdienstauffall ist auf monatlich 25 Stunden und arbeitstäglich 8 Stunden begrenzt.

Selbständig bzw. freiberuflich Tätige haben den Grund und die Höhe des Verdienstauffalls glaubhaft zu machen sowie nachvollziehbar zu begründen, weshalb der Termin/die Tätigkeit nicht zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen konnte. Dazu gehört auch die glaubhafte Darstellung, dass es tatsächlich zu einem Vertragsabschluss gekommen wäre, der ein Einkommen in der dargelegten Höhe verschafft hätte.

Für selbständig und freiberuflich Tätige gilt als Arbeitszeit:

- die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr für Wochentage Montag bis Freitag
- die Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr an Samstagen.

(2) Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden gem. Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Satzung sind, anzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstauffalls unter Angabe der Fehlstunden und eine Verdienstbescheinigung beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

(3) Die Gewährung einer Verdienstauffallentschädigung über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen.

(4) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis der Kosten bis zu einer Höhe von 10 € je Stunde erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war.

(5) Ein Verdienstauffall, der nach 19.00 Uhr entstanden ist, wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

§ 5 Fahrkosten und Dienstreisen

(1) Es wird eine Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Jahres rückwirkend.

(2) Der Anspruch auf Verdienstauffall ist jeweils halbjährlich, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich geltend zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 12. März 2009 in Kraft.

Potsdam, den 15.10.2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 01.07.2009 die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen.

Dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wurde mit Schreiben vom 08.07.2009 die redaktionelle Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam angezeigt. Gemäß § 20 Abs. 4 des

Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg besteht für diese Änderung keine Genehmigungspflicht.

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 01.07.2009 wurde im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 34 vom 02.09.2009, auf der Seite 1705 bekannt gemacht und tritt am 03.09.2009 in Kraft.

Potsdam, 7. September 2009

Aktenzeichen: 09.53 – 917

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neu Fahrland im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerensstraße 181 – 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 20. Mai 2008, hier eingegangen am 21. Mai 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 000.38.00 BRZ Neu Fahrland) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neu Fahrland in der Stadt Potsdam gestellt.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 917 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 02. Juni 2008

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2009 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind.

Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche

Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,

- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

a) keinen Arbeitslohn bezieht oder

b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.

- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v. H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das

Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,.. zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren).

Das ergibt den Faktor von (4342 Euro: 4727 Euro =) 0,918. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 4608 Euro x 0,918 = 4230 Euro. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 119 Euro x 0,918 = 109 Euro. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen.

Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt.

Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden.

Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer.

Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen.

In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,30 Euro je volle Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte

aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigten erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben

(Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohndaten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteueranmeldung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papierausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2011** dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteueranmeldung 2009: 31.12.2013, Einkommensteueranmeldung 2010: 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elster-formular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nur einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

– Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;

– das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
 – Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
 – Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
 – Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 – 12.00 Uhr
 Die weiteren z. T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.



Jubilare November 2009



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
 gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

- 01.11.2009 Frau Hertha Blume
- Frau Erna Schulz
- 09.11.2009 Frau Irmgard Brosig
- Frau Ely Rahmel
- 10.11.2009 Herr Gustav Lindgrün
- Frau Gerda Klocke
- 11.11.2009 Herr Theodor Fuhrmann
- Frau Ute Lerche
- Frau Irene Seelig
- 12.11.2009 Frau Käthe Prüter
- 13.11.2009 Frau Annemarie Ahrens
- 14.11.2009 Frau Charlotte Abet
- 16.11.2009 Herr Erich Lehnig
- 18.11.2009 Frau Melanie Voigt
- 19.11.2009 Frau Else Bormann
- Frau Gerda Scheerer
- 23.11.2009 Herr Gerhard Lammek
- 25.11.2009 Frau Hilda Porstein
- 27.11.2009 Frau Luise Kiener
- 29.11.2009 Frau Ruth Hennig
- Frau Klara Krüger

100. Geburtstag

- 14.11.2009 Frau Maria Stock
- 19.11.2009 Frau Agnes Schmeling
- 20.11.2009 Frau Charlotte Wende

101. Geburtstag

- 08.11.2009 Herr Heinrich Reck

103. Geburtstag

- 08.11.2009 Frau Ella Holweg

105. Geburtstag

- 28.11.2009 Frau Frieda Buchmann

106. Geburtstag

- 05.11.2009 Herr Wilhelm Hamann

60. Ehejubiläum

- 05.11.2009 Eheleute Franz und Elise Plachetta

65. Ehejubiläum

- 18.11.2009 Eheleute Robert und Elfriede Koll

